

Satzung des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte der Universität Flensburg (IZRG)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz- HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. –H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 27. Januar 2010 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 29. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Institut

(1) Das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG) arbeitet ohne Fachbereichsangehörigkeit in direkter Zuordnung zum Präsidium der Universität Flensburg. Sein Sitz ist das Prinzenpalais in Schleswig.

(2) Die Stellenstruktur und Mittelzuweisung werden in Vereinbarungen zwischen der Universität und der IZRG für jeweils fünf Jahre festgelegt.

§ 2 Aufgaben

Das IZRG hat die Aufgabe, die

- Geschichte der Demokratisierung,
- Geschichte der Arbeiterbewegung
- Geschichte des Nationalsozialismus einschließlich seiner Vor- und Nachgeschichte,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Mentalitätsgeschichte sowie die
- politische Zeitgeschichte

in Schleswig-Holstein seit dem Beginn der Industrialisierung unter landes-, regional- und lokalgeschichtlichen Aspekten und im Kontext insbesondere mit der dänischen Geschichte zu erforschen, darzustellen und zu vermitteln.

Es betreibt Forschung und Öffentlichkeitsarbeit und bietet Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung an.

§ 3 Angehörige des IZRG

(1) Angehörige des IZRG sind

- Mitglieder der Universität Flensburg, die dem IZRG zugewiesen werden, sowie
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gemäß § 4 .

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Universität Flensburg werden vom Präsidium für die Dauer ihres Hauptamtes zu Direktorinnen oder Direktoren bestellt. Das Präsidium kann die Bestellung zur Direktorin oder zum Direktor aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 4 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

(1) Zu Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern können vom Präsidium auf gemeinsamen Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstandes des IZRG einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Flensburg sind. Ihre Bestellung wird auf höchstens fünf Jahre begrenzt, eine Wiederbestellung ist möglich. Sofern die Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler hauptamtlich als Professorinnen oder Professoren an einer europäischen Universität tätig sind, können sie im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Vorstand des IZRG für die Dauer ihres Gaststatus vom Präsidium zu Direktorinnen oder Direktoren bestellt werden.

(2) Aus ihrer Bestellung zur Gastwissenschaftlerin oder zum Gastwissenschaftler bzw. zur Direktorin oder zum Direktor erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Universität Flensburg.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des IZRG und das Präsidium in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu beschließen.

(2) Insbesondere ist der wissenschaftliche Beirat zuständig für

- die Feststellung der Forschungsplanung und der Arbeitsprogramme,
- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes,
- die Beteiligung an Einstellungs- bzw. Berufungsverfahren der Universität Flensburg für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für die eine hauptamtliche Beschäftigung am IZRG vorgesehen ist (Repräsentanz durch ein professorales Mitglied in einschlägigen Berufungskommissionen).

(3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die vom Präsidium auf drei Jahre berufen werden. Zumindest ein Mitglied soll einer dänischen Forschungseinrichtung angehören.

(4) Vorschlagsberechtigt für jeweils eines der zu berufenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind

- die Universität Flensburg,
- die Syddansk Universitet,
- die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- die Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg,
- das Landsarkivet for Sønderjylland (Forskningafdelingen),
- die Studieafdelingen ved Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig,
- die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
- der Beirat für Geschichte in der Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

§ 6 Der Vorstand

(1) Das IZRG wird von einem Vorstand kollegial geleitet. Er besteht aus den Direktorinnen und Direktoren des IZRG.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Derzeit gilt die beim Übergang getroffene Vereinbarung 2009-2013.

Flensburg, den 10. Februar 2010

Der Präsident

Prof. Dr. Lutz R. Reuter